

Satzung des Fördervereins Bewährungshilfe Köln e.V. beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6.11.2013 (§ 7 Abs.4 Satz 3 eingefügt durch Beschluss der MV vom 07.11.2012):

SATZUNG

des

Fördervereins Bewährungshilfe Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Köln.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO). Hierzu unterstützt der Verein die Arbeit der hiesigen Bewährungshilfe und ihrer nahestehenden Vereine und Gruppen sowie die Werbung für den Gedanken der Bewährungshilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die fachliche Beratung und praktische Lebenshilfe für in strafrechtlicher Hinsicht gefährdete Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Ergänzung zur staatlichen Strafrechtspflege. Hierzu gewährt der Verein Hilfebedürftigen insbesondere Unterstützung bei der Wiedereingliederung, Prävention, Wohnungs-, Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuche sowie der Schuldenregulierung. Die Unterstützung erfolgt durch persönliche Beratung, Begleitung zu Behördenterminen, das Angebot an diversen Kursen und anderen sozialpädagogischen Maßnahmen, Geld- und Sachleistungen zur Bewältigung akuter prekärer Lebenssituation sowie durch die Unterhaltung der Einrichtung Haus Rupprechtstraße, eines Wohnheims für straffällig gewordene Frauen und Männer.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch öffentliche und private Zuwendungen und gerichtlich verhängte Geldbußen und -auflagen.

- 2) Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Personen;
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist;
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied den Mitgliederversammlungen zweimal hintereinander ohne Angabe von Gründen fernbleibt und alsdann eine Anfrage des Vorsitzenden, ob die Mitgliedschaft aufrechterhalten bleiben soll, länger als einen Monat unbeantwortet lässt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstands,

- c) Änderung der Satzung,
- d) Aufnahme juristischer Personen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Festlegung der Leitlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer.

2) In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

3) Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn entweder drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes dies beantragen.

4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, der auch in der Mitgliederversammlung den Vorsitz führt. Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung kann bei Mitgliedern, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, auch per E-Mail erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung einzuhalten.

5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abwesende können nicht durch Vollmacht abstimmen.

6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt als Vorstand den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 3 bis 5 weitere Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, gemeinschaftlich berechtigt.

2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand

wird durch den Vorsitzenden einberufen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- 4) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Sie überprüfen einmal jährlich die Kassen- und Kontenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze.
- 3) Die Rechnungsprüfer geben ihren Bericht der Mitgliederversammlung gegenüber ab. Sie sind nur dieser verantwortlich.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Änderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugeschickt sein. Datum des Poststempels gilt.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bewährungshilfe e.V., Aachener Straße 1064, 50858 Köln, die es ausschließlich für die Förderung der Kriminalprävention zu verwenden hat.

Vereinsregister AG Köln 43 VR 4668